

Zugang zu belgischen Verwaltungsdokumenten durch ausländische Behörden über das Gesetz zur Öffentlichkeit der Verwaltung (WOB bzw. Informationsfreiheitsgesetz)



Allgemeines

Derzeit gibt es keine ausdrückliche gesetzliche und/oder vertragliche Grundlage für die Bereitstellung von Behördendaten an ausländische Behörden auf eigene Initiative. Die Rechtsvorschriften über die Öffentlichkeit der Verwaltung (WOB) erlauben jedoch auf Antrag den Zugang zu bestimmten belgischen Behördendokumenten.

Rechtsvorschriften

Der allgemeine Grundsatz der Öffentlichkeit von Behördendokumenten (Offenheit) ist sowohl in der föderalen als auch regionalen Gesetzgebung enthalten. Auf föderaler Ebene beispielsweise ist die Offenheit sowohl in der Verfassung (Artikel 32 der Verfassung) als auch im Gesetz vom 11. April 1994 über die Öffentlichkeit der Verwaltung verankert.

Eines der Ziele dieser Gesetze und Verordnungen ist die Stärkung von Rechtsstaatlichkeit und Demokratie. Die Idee dahinter ist, dass sich die Bürgerinnen und Bürger durch den Zugang zu Behördendokumenten einen Überblick über die Entscheidungen der Behörden und die ihnen zugrunde liegenden Überlegungen verschaffen können. Auch ausländische Behörden

können diese Rechtsvorschriften anwenden.

Was versteht man unter dem Begriff Behördendokument?

Die Definition des Begriffs „Behördendokument“ wird von den föderalen und regionalen Behörden sehr weit gefasst. Ein Behördendokument umfasst im Allgemeinen alle Informationen, die den Behörden in irgendeiner Form zur Verfügung stehen.

Der Grundsatz lautet, dass alle verfügbaren Informationen einer Behörde in der Regel öffentlich sind. Nur bei außergewöhnlichen Gründen kann die Offenheit eingeschränkt werden.

Für den administrativen Ansatz zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität bedeutet dies also, dass unter anderem auch Genehmigungen grundsätzlich unter die Gesetze zur Öffentlichkeit der Verwaltung (WOB bzw. Informationsfreiheitsgesetz) fallen.

Ausnahmegründe

Es gibt mehrere Ausnahmen, bei denen eine Offenheit verweigert werden kann. Im Folgenden werden lediglich die Gründe genannt, die für den administrativen Ansatz gegen

die organisierte Kriminalität eine Rolle spielen können.

Derartige Anträge werden abgelehnt, wenn eine Offenlegung im Rahmen der Offenheit Schaden verursacht an:

- Geheimhaltungspflichten
- Schutz der Privatsphäre (es sei denn, die betroffene Person stimmt zu)
- Geheime Beratungen von Behörden

Antrag

Ausländische Behörden können Behördendokumente anfordern, indem sie eine E-Mail oder einen Brief an die behördliche Instanz senden, die über ein Behördendokument verfügt.

Dieser Antrag muss die folgenden Informationen enthalten:

- Die Beschreibung des Behördendokuments, auf das Sie zugreifen möchten
- Ihren Namen und Ihre Postanschrift
- Eine Beschreibung dessen, worauf Sie zugreifen wollen
 - o Einsichtnahme in Dokumente
 - o Erläuterungen zu Dokumenten
 - o Eine Kopie oder Abschrift der Dokumente

- Wenn Sie eine persönliche Auskunft erhalten möchten, müssen Sie nachweisen, dass Sie in Ihrer rechtlichen Situation direkt und persönlich betroffen sind. Zu den Dokumenten mit persönlichem Charakter gehören Behördendokumente, die eine Beurteilung oder ein Werturteil über eine namentlich genannte oder leicht identifizierbare natürliche Person oder die Beschreibung einer Verhaltensweise enthält, deren Offenlegung der betreffenden Person einen offensichtlichen Schaden zufügen kann. In solchen Fällen müssen Sie also ein Interesse nachweisen können.

Das Recht auf Einsichtnahme und auf Erläuterung können kostenlos ausgeübt werden. Für den Erhalt einer Kopie kann jedoch eine Gebühr für die tatsächlichen Kosten erhoben werden.

Ausblick

Der Zugang zu Behördendokumenten über das Informationsfreiheitsgesetz (WOB) ist nach Ansicht von EURIEC nur eine vorübergehende Lösung. EURIEC spricht sich dafür aus, dass behördliche Informationen unter bestimmten Bedingungen direkt weitergegeben werden müssen. Dies steht im Zusammenhang mit dem administrativen Ansatz gegen die organisierte Kriminalität, die in immer mehr Ländern Fuß fasst. Solange es dafür keine rechtlichen Möglichkeiten gibt, bieten die Rechtsvorschriften über den Zugang der Öffentlichkeit zu Verwaltungsdokumenten in Belgien, den Niederlanden und Deutschland eine begrenzte Alternative.